

Satzung des „Förderungsverein Evangelischer Kindergarten Niederwenigern e.V.“

§1

Name und Zweck des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Förderungsverein Evangelischer Kindergarten Niederwenigern e.V.“. Er hat seinen Sitz in Hattingen-Niederwenigern mit der Anschrift Jugendherbergstr. 10, 45529 Hattingen.

Der Verein dient der Unterstützung und Förderung der Lern- und Entwicklungsziele der Kindergartenarbeit und der Vorschulerziehung sowie zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindergarten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Sinne des § 1III verwendet werden, Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person oder Körperschaft durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2

Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der den Vereinszwecken dienen will. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung und durch Leistung der ersten Beitragszahlung erworben.

Austrittserklärungen müssen schriftlich erfolgen. Die Kündigung muss min. 6 Wochen vor Ablauf des Mitgliedsjahres beim Vorstand eingegangen sein. Andernfalls verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr. Das Mitgliedsjahr entspricht dem Kindergartenjahr vom 1.8. bis zum 31.7. eines jeden Kalenderjahres.

Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, die gegen die Vereinsziele verstoßen oder trotz einer schriftlichen Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand bleiben.

§3

Höhe und Verwendung der Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er beträgt bis zu einer anderweitigen Festsetzung durch die Mitgliederversammlung mindestens 24 € pro Mitgliedsjahr.

Über die zweckmäßige Verwendung der Einnahmen im Rahmen des Vereinszwecks entscheidet der Vorstand.

§4

Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der Stellvertreter(in)
- dem/der Kassenwart(in)
- dem/der Schriftführer(in)

Der Verein wird vertreten durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein muss.

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen den/die pädagogische(n) Leiter(in) des Kindergartens hinzuziehen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§5

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung muss spätestens bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres einberufen werden.

Sie hat nachstehende Tagesordnungspunkte zu erledigen:

- Jahresbericht und Kassenabrechnung
- Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes (alle zwei Jahre)
- Wahl des Kassenprüfers
- Verschiedenes

Mitgliederversammlungen können darüber hinaus nach Bedarf stattfinden; hierüber entscheidet der Vorstand.

Die schriftliche Einladung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Tagesordnung innerhalb einer Frist von 10 Tagen (maßgeblich ist das Datum des Poststempels). Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung in elektronischer Form (E-Mail) ist gleichermaßen gültig zur konventionellen, postalischen Form mit Poststempel.

Satzung des „Förderungsverein Evangelischer Kindergarten Niederwenigern e.V.“

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Satzungsänderungen ist die Versammlung beschlussfähig, wenn 10 % der Mitglieder anwesend sind.

Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlungen wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§6

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn min. 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kindergarten, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.